

V O R L A G E

Nr. 4 / 23 / 2026

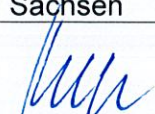
für die 23. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 27.10.2026

-
- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Wahl der Verhinderungsstellvertreter des Oberbürgermeisters für die Verbandsversammlung der Zweckbände, in denen die Stadt Hohenstein-Ernstthal ist |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | - SächsGemO, § 54 Abs. 2
- SächsKomZG, § 52 Abs. 3 |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | keine |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | keine |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 08.10.2026 |
| 8. Änderung VA: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | Zweckverbände |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hohenstein-Ernstthal wählt für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters an der Teilnahme an Verbandsversammlungen der nachfolgenden ausgeführten Zweckverbände die jeweils benannten leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal bis zu deren Abberufung wie folgt:

Verband:	Zu wählende Vertreter:
Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen	Janet Weichel (SGL Kämmerei)
Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung	Michael Melzer (AL Bauamt)
Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau – Glauchau	Janet Weichel (SGL Kämmerei)
Zweckverband "Am Sachsenring"	Jens Hölperl (AL Hauptamt)
Zweckverband "Gasversorgung in Südsachsen"	Janet Weichel (SGL Kämmerei)
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen	Jens Hölperl (AL Hauptamt)


K l u g e
Oberbürgermeister

Begründung:

Entgegen der bisherigen Verfahrensweise, wonach bei Verhinderung des Oberbürgermeisters an der Teilnahme an Verbandsversammlungen der Zweckverbände per Vollmacht Bedienstete der Stadtverwaltung in seiner Vertretung entsenden kann, vertritt nunmehr das Sächsische Staatsministerium des Innern die Auffassung, dass dies nicht zulässig ist.

Die Vertretung durch leitende Bedienstete der Stadtverwaltung kann nun nur noch auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) erfolgen:

„Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt...“

Mit dem umseitigen Beschlussvorschlag soll dieser Vorgabe entsprochen werden, indem für die 6 Zweckverbände jeweils leitende Bedienstete der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal als Verhinderungsstellvertreter des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gewählt werden.